

Naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Niedersachsen

Position des BUND Niedersachsen

Die Klimakrise schreitet immer schneller voran, weltweit werden die Folgen der Klimaerhitzung durch zunehmende Extremwetterereignisse und ihre Folgen wie Dürren oder Überschwemmungen immer gravierender. Auch in Niedersachsen sind die Auswirkungen der Klimakrisen inzwischen spürbar und werden weiter zunehmen. Um die globale Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, ist neben einer erheblichen Senkung des Energieverbrauchs und einer massiven Steigerung der Energieeffizienz eine 100%ige Versorgung mit Erneuerbaren Energien erforderlich. Ziel ist es, Klimaneutralität bis spätestens 2040 zu erreichen. Die Landesregierung hat dieses Ziel im Koalitionsvertrag festgeschrieben. Dazu muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien, vor allem der Erzeugung von Solarstrom und Windkraft an Land, erheblich beschleunigt werden. Gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes ist vorgesehen, bis 2027 1,7 %, bis 2032 2,2 % der Landesfläche Niedersachsens für Windenergie auszuweisen. So soll das Land seinen Beitrag leisten, um die Ausbauziele des Erneuerbare Energie-Gesetzes mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 80 % am Bruttostromverbrauch bis 2030 zu erreichen.

Der BUND unterstützt die für Niedersachsen formulierten Flächenziele und fordert, dass der Ausbau der Windkraft naturverträglich erfolgen muss. Neben der Klimakrise ist auch die Krise der biologischen Vielfalt gravierend und ungebrochen. Die Bewahrung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität ist für das Überleben der Menschheit von zentraler Bedeutung. Klimaschutz und der Schutz der Biodiversität müssen im Einklang umgesetzt werden und bedingen sich gegenseitig. Intakte Ökosysteme wie nasse Moore, naturnahe Wälder und Auen sowie intakte Meeres- und Küstenökosysteme sind von herausragender Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität – als Speicher für klimaschädliche Treibhausgase sowie als Wasserspeicher. Sie können wirksam helfen, den Klimawandel zu bremsen und dessen Folgen, insbesondere die drohende Wasserknappheit, abzumildern. Deshalb ist es entscheidend, intakte Ökosysteme zu erhalten und dort wieder herzustellen, wo diese in ihren wichtigen Funktionen für den Klimaschutz, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Wasserspeicher beeinträchtigt sind.

Der über Jahrzehnte voranschreitende Verlust der biologischen Vielfalt hat viele Ursachen. Durch den unverzichtbaren Ausbau der Erneuerbaren im Sinne des Klimaschutzes werden negative Folgen auf Arten und Lebensräume nicht immer auszuschließen sein. **Umso wichtiger ist es, vermeidbare Schäden zu verhindern und parallel zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien auch die Sicherung und Entwicklung der „grünen Infrastruktur“ voranzutreiben.** Neben der Erhaltung und qualitativen Aufwertung bestehender Schutzgebiete ist es erforderlich, Ökosysteme zu renaturieren, die dem Klima- und Naturschutz gleichermaßen dienen. Dazu gehören in Niedersachsen insbesondere die Wiedervernässung entwässerter Moorböden, die Wiederherstellung funktionsfähiger Auen und der Umbau von Nadelholzforsten in naturnahe und klimarobuste Laub- und Mischwälder. Auch müssen wirksame Biotopverbundsysteme entwickelt werden, die der Verinselung von Lebensräumen entgegenwirken und die Entwicklung stabiler Populationen fördern. Nur so wird es gelingen, resiliente Ökosysteme aufzubauen und damit gemeinsame Antworten auf die zwei größten Herausforderungen der Menschheit zu finden, den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt.

1. Wege zur naturverträglichen Beschleunigung der Energiewende

Aus Sicht des BUND ist eine deutliche Beschleunigung von Verfahren zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch der Windkraft dringend erforderlich. Die Beschleunigung muss dabei an den wesentlichen Ursachen der Verzögerung ansetzen. Diese wurden bereits 2020 im Rahmen des **Runden Tisches „Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“** ermittelt. In der Abschlusserklärung wurden folgende Wege der Verfahrensbeschleunigung festgehalten, die der BUND als geeignet mitträgt:

- Kürzere Reaktionszeit bei Landes- und Bundesbehörden sicherstellen
- Möglichkeiten zur elektronischen Verfahrensführung bei Land und Kommunen stärken
- Zügige Genehmigung von regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP)
- Etablierung regelmäßiger Antragskonferenzen / Scopingtermine / Checklisten für Antragsteller
- Bessere Koordination für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mittels Koordination in den Landkreisen und kreisfreien Städten
- Intensivierung des fachlichen Austauschs und Angebot kostenloser Veranstaltungen durch das Land
- Schaffung einer Serviceeinrichtung des Landes, die Genehmigungsbehörden unterstützt
- Prüfung, ob zur Optimierung bei der zuständigen Gerichtsbarkeit „Windkammern“ oder „Windsenate“ gebildet werden können.

Für die Beschleunigung der Verfahren im Bereich Natur- und Artenschutz wurde zudem festgehalten:

- Schnellere Datenbereitstellung durch ein Fachinformationssystem und Zusammenführen von Einzelkenntnissen von qualifizierten Stellen auf Landesebene
- Verpflichtung von Vorhabenträgern, ihre Daten in standardisierten Formaten zu veröffentlichen
- Förderung eines zentralen Datenerfassungssystems auf Landesebene unter Einbindung artenschutzrelevanter Daten und Plattformen der Naturschutzvereinigungen
- Freiwillige Beteiligung von Naturschutzverbänden auch bei Genehmigungsverfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, um mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen
- Entwicklung von Artenschutzprogrammen zur Bestandsverbesserung der von Windenergieanlagen (WEA) besonders gefährdeten Arten

Zur Steigerung der Akzeptanz wurden eine Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung und eine breit getragene Kampagne zur Akzeptanzsteigerung der Windkraft vorgesehen.

Zusammenfassend wurde deutlich: Die Ursachen der Verzögerung sind vielfältig, Natur- und Artenschutz spielen insofern eine Rolle, als insbesondere aktuelle, für die Konfliktbewertung relevante Arten- und Lebensraumdaten sowie deren Zusammenführung und Aufbereitung für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden fehlen. Drei Jahre nach Abschluss des Dialogs ist festzustellen, dass nur wenige der Maßnahmen umgesetzt oder auch nur begonnen wurden. Insbesondere das Thema Datenbereitstellung und -zusammenführung im Bereich des Natur- und Artenschutzes stellt nach wie vor ein massives Defizit dar.

Aus **Sicht des BUND** sind darüber hinaus weitere Instrumente notwendig, um eine effektive Beschleunigung der Windenergie zu erzielen. Dazu gehören:

- Eine deutlich verbesserte personelle Ausstattung der Genehmigungsbehörden, Fachbehörden und Gerichte sowie der Ausbau von Qualifizierungsangeboten
- Einheitliche Standards für Natur- und Artenschutzgutachten und die Zertifizierung von Gutachter*innen

- Konsequente Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung auf anderen (konfliktträchtigen) Flächen auf Grundlage einheitlicher Kriterien und belastbarer Daten, die eine raum- und naturverträgliche Flächenkulisse sicherstellen
- Einrichtung von staatlichen Bürgschaften für naturschutzbedingte Ausfallrisiken beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen
- Förderung der Forschung zu offenen Fragen im Bereich Windenergie und Naturschutz, dabei müssen Forschungsfragen aus Planung und Genehmigung von Vorhaben ausgekoppelt werden.

Zur Stärkung der Akzeptanz empfiehlt der BUND:

- Stärkung der Bürger*innenenergie u. a. durch Energy Sharing, Erneuerbare Energien-Gemeinschaften
- Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung und regionale Stromtarife
- Frühzeitige Einbindung von Bürger*innen (Dialogforen, Bürger*innenräte) und Naturschutzverbänden in Planungsverfahren, Prozessbegleitung durch professionelle Moderation / ggf. Mediation.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl an Maßnahmen, die eine Energiewende natur- und sozialverträglich beschleunigen können, fällt die Bewertung der seit 2022 auf den Weg gebrachten Gesetzesvorhaben des Bundes und aktueller Planungen des Landes Niedersachsen zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbarer Energien aus Sicht des BUND kritisch aus. Viele der Maßnahmen setzen nicht an den tatsächlichen Verzögerungsursachen an, sondern suchen Lösungen durch Aussetzen von Umweltstandards, v. a. den Verzicht auf Artenschutzprüfungen und die Reduzierung von Beteiligungsrechten. Damit wird eine natur- und sozialverträgliche Energiewende teilweise konterkariert und die Akzeptanz geschwächt.

Der BUND fordert deshalb die Landesregierung in Niedersachsen auf, mit den aktuell anstehenden Gesetzesänderungen und untergesetzlichen Regelungen sowie weiteren wirksamen Maßnahmen die tatsächlichen Ursachen des verzögerten Ausbaus anzugehen und vermeintliche Lösungen auf Kosten der biologischen Vielfalt und die Akzeptanz auf Landesebene so weit wie möglich abzumildern. Vor allem sollten die beim Runden Tisch Windenergie vereinbarten Wege der Beschleunigung mit höchster Priorität angegangen werden.

2. Aktuelle europa- und bundesrechtliche Regelungen

Nach den aktuellen Gesetzesänderungen auf europäischer und Bundesebene zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien lässt sich die gegenwärtige **Rechtslage für die artenschutzrechtliche Prüfung** so umreißen: Anlagen in vorhandenen Vorrang- und Sondergebieten bedürfen im Genehmigungsverfahren keiner artenschutzrechtlichen Prüfung und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mehr, soweit bei der Ausweisung der Gebiete eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und es sich nicht um ein Natura 2000-Gebiet, ein Naturschutzgebiet oder einen Nationalpark handelt. Dies gilt völlig unabhängig davon, ob es während der SUP eine relevante artenschutzrechtliche Untersuchung gegeben hat oder nicht. Einer eingeschränkten artenschutzrechtlichen Prüfung nach den Vorgaben des modifizierten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bedürfen lediglich noch Anlagen, die außerhalb von festgelegten Vorrang- und Sondergebieten errichtet werden sollen. Gleiches soll für die noch neu aufzustellenden Raumordnungspläne, Flächennutzungs- und Bebauungspläne gelten.

Dies bedeutet, dass eine relevante Steuerung von Artenschutzaspekten in Zukunft innerhalb von Vorrang- und Sondergebieten nur noch bei der Aufstellung der entsprechenden Pläne erfolgen kann. **Hierfür fehlt derzeit auf der Ebene des Raumordnungsrechts jedoch jedwedes brauchbares Instrumentarium.** Der Bundesgesetzge-

ber hat es bisher versäumt, entsprechende rechtliche Vorgaben auf Raumordnungsebene und für die Bauleitplanung zu schaffen. **Damit wurde die Artenschutzprüfung im Genehmigungsverfahren weitgehend abgeschafft, ohne dass hierfür eine adäquate Ersatzregelung vorhanden wäre, um den Schutz der Biodiversität zu gewährleisten.** Eine qualifizierte und systematische Prüfung von Artenschutzbelangen wird somit nach Bundesrecht nicht mehr stattfinden. Gleichzeitig werden weder die Ansätze für Vermeidungsmaßnahmen noch für Ersatzzahlungen oder die bislang völlig unzureichend ausgestalteten Regelungen für Artenhilfsprogramme einen Ausgleich leisten können. Bei aktueller Rechtslage besteht deshalb ein hohes Risiko, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien den Biodiversitätsverlust verschärfen wird.

Aus Sicht des BUND sind die Länder deshalb dringend aufgerufen, dieses Defizit soweit möglich auszugleichen. Insbesondere müssen bei der Festlegung von Vorranggebieten und Sondergebieten wichtige Artenvorkommen und deren Schwerpunkte berücksichtigt werden.

3. Situation in Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat eine **Windflächenpotenzialanalyse** erstellt. Aus den in der Analyse errechneten Flächenpotenzialen wurden Teilflächenziele für die Regionalplanungsräume abgeleitet und im vorliegenden Gesetzentwurf zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) verankert. Demnach müssen die regionalen Planungsträger bis zum 31. Dezember 2027 bzw. bis zum 31. Dezember 2032 einen prozentualen Anteil der Fläche ihres Planungsraums für Windenergie an Land ausweisen, der mindestens dem für ihren Planungsraum festgelegten regionalen Teilflächenziel entspricht, um die im WindBG des Bundes formulierten Flächenziele für Niedersachsen (1,7% bis 2027, 2,2% bis 2032) zu erreichen.

4. Forderungen des BUND Niedersachsen

Für einen beschleunigten, natur- und sozialverträglichen Ausbau der Windkraft an Land fordert der BUND:

Die Landesregierung soll sich auf Bundesebene für eine EU-rechtskonforme Gesetzgebung zur Beschleunigung der Erneuerbaren Energie (EE) einsetzen. Andernfalls wird es aufgrund von Rechtsunsicherheiten zu einer erheblichen Verzögerung von Verfahren statt zu einer Beschleunigung kommen. Anpassungsbedarf sieht der BUND insbesondere bei der rechtssicheren Auswahl von Windenergiegebieten lt. Raumordnungsgesetz (ROG) in Bezug auf den Arten- und Habitatschutz und für die artenschutzrechtliche Prüfung vorhandener Vorranggebiete. Auf eine artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren darf nur verzichtet werden, wenn bei der Ausweisung der Windenergiegebiete die Artenschutzbelange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange bei der Auswahl der Gebiete berücksichtigt werden, sollte das Land Niedersachsen kurzfristig einen **Leitfaden für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Planung von Vorranggebieten und Sondergebieten** erstellen und hiermit einheitliche Vorgaben für die Verwaltungsbehörden schaffen. Zu berücksichtigen ist, dass sämtliche Genehmigungen für WEA der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen, soweit diese nicht in einem bereits vorhandenen Bebauungsplangebiet oder im Plangebiet während der Planaufstellung nach § 33 Baugesetzbuch (BauGB) liegen. Zu den zu berücksichtigenden Schutzgütern gehören neben zahlreichen anderen Naturfunktionen auch die im jeweiligen Eingriffsbereich vorkommenden geschützten Arten. Entsprechende Artenerhebungen

sind deshalb im Rahmen der Ermittlungen der Eingriffsauswirkungen zwingend erforderlich, um die gesetzlich vorgeschriebene Eingriffsbewertung, Abwägung und die Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen zu können.

Zur weiteren Konfliktreduzierung muss die **Neuregelung zur Förderung der Windkraft auf die für Niedersachsen geplanten Flächenziele begrenzt** werden. Diese **verbindlichen Zielzahlen müssen Grundlage für eine konsequente und rechtssichere Ausweisung von Vorrangflächen sein**. Dringend erforderlich wäre eine Ausschlusswirkung außerhalb von Vorranggebieten, um WEA in konfliktarme Bereiche zu lenken. Dies ist nach Bundesrecht für neu auszuweisende Vorranggebiete bis zum Erreichen der Teilflächenziele nicht mehr möglich. Auch hier sieht der BUND dringenden Änderungsbedarf.

Weiterhin ist die **Landesregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene gegen die geplante „Superprivilegierung“ einzusetzen**. Tritt diese in Kraft, würden sämtliche planerischen Instrumente systematisch ausgeschaltet, eine Öffnung nahezu des gesamten Außenbereichs erfolgen und massive Konflikte wären vorprogrammiert.

Um den erforderlichen Flächenanteil für den weiteren Ausbau der Windenergie zu erreichen, sind **möglichst konfliktarme Flächen nach fachlichen Kriterien nachvollziehbar auszuwählen**. Im Abgleich mit den in der Windflächenpotenzialanalyse des Landes angewandten Kriterien sieht der BUND dringenden Anpassungsbedarf, um die Belange von natürlichem Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz ausreichend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Flächenkategorien **Landschaftsschutzgebiete** und **Waldflächen** (s. Punkt 5, Kriterien).

Der BUND befürwortet bundesweit einheitliche Standards im Bereich Windkraft und Artenschutz. Um das notwendige Artenschutzniveau sowie rechtliche Sicherheit für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden zu gewährleisten, müssen die Methoden auf aktuellsten wissenschaftlichen Grundlagen basieren und EU-rechtlichen Anforderungen genügen. Die in der BNatSchG-Änderung abschließende Liste für kollisionsgefährdete Vogelarten sieht der BUND sehr kritisch, da sie in Teilen geltendem EU-Recht widerspricht. Um Rechtsunsicherheiten zu reduzieren, **sollte das Land Niedersachsen seinen Artenschutzleitfaden fortschreiben und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen**. Alle Möglichkeiten zur Minimierung des Tötungsrisikos von Vogel- und Fledermausarten wie Antikollisionssysteme und Abschaltungen müssen bei Bau und Betrieb genutzt werden.

Grundlage für den Aufbau rechtssicherer Vorranggebiete ist ein **fundiertes Datenerfassungs- und Datenmanagementsystem**, um insbesondere kollisionsgefährdete Arten zu erfassen und zu bewerten. Die gem. § 6 Abs. 1 WindBG gewählte Vorgehensweise, dass bei fehlenden oder qualitativ mangelhaften Daten auf Minderungsmaßnahmen zu verzichten ist und ggf. Ersatzzahlungen folgen, ist aus Sicht des BUND weder aus fachlichen noch rechtlichen Gründen haltbar. Fehlende Daten sind kein Beleg für das Nicht-Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten. **Deshalb ist das Land Niedersachsen dringend gefordert, Daten zu kollisionsgefährdeten Arten zu erheben, zu bewerten, zusammen zu führen und für Planungen zur Verfügung zu stellen**. Der BUND empfiehlt eine Bundesratsinitiative, um auch Vorhabenträger zu verpflichten, ihre Daten in verwendbaren Formaten dem Land zur Verfügung zu stellen. Zu prüfen ist, inwieweit eine Vorschrift nach dem Vorbild des § 24 Thüringischen Naturschutzgesetzes umgesetzt werden kann.

Die **Einführung von Artenhilfsprogrammen** zugunsten der Arten und Lebensräume, die vom Ausbau der Erneuerbaren Energien besonders betroffen sind, begrüßt der BUND ausdrücklich. Hierfür bedarf es auf Bundes- und Landesebene umgehend **konkreter Konzepte und Maßnahmen, Zeitplänen sowie der gesicherten Bereitstellung der erforderlichen Flächen und Finanzmittel** für die Umsetzung.

Flächen für Erneuerbare Energie und für die „grüne Infrastruktur“ als wirksamen Biotopverbund müssen parallel und gleichermaßen prioritär identifiziert und gesichert werden. Auch die grüne Infrastruktur muss ein überragendes öffentliches Interesse erhalten und braucht die gleiche Rechtsverbindlichkeit in der Planung und

Umsetzung. Bestandteil der gesicherten grünen Infrastruktur müssen Schutzgebiete und die Flächen für den landesweiten Biotopverbund sein (Kernflächen, Verbundkorridore und -elemente). Neben ökologisch bereits wertvollen Flächen sind die (Potenzial-)Flächen für den natürlichen Klimaschutz wie Überschwemmungsflächen, Moore und Wälder mit besonderer Schutzfunktion zu berücksichtigen. Das Land hat sich gesetzlich verpflichtet, bis Ende 2023 einen Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche und 10 % der Offenlandfläche zu entwickeln. Die Umsetzung ist noch nicht erfolgt und muss mit höchster Priorität vorangetrieben werden. Auch muss über die Landesplanung sichergestellt werden, dass Niedersachsen die Ziele des Kunming-Montrealer Rahmenabkommens zum Weltnaturschutz (30 % geschützte Flächen in 2030) einhält.

Grundlage für die Entwicklung einer grünen Infrastruktur ist die **Flächenbereitstellung sowie eine verbindliche und dauerhafte Flächensicherung im Rahmen der Raumordnung und vorbereitenden Bauleitplanung**. Die Flächenakquise für den Naturschutz ist durch zunehmende Konkurrenz und erheblich steigende Marktpreise deutlich erschwert. Deshalb müssen **öffentliche Flächen künftig primär für die grüne Infrastruktur** eingesetzt werden. Die Flächenbereitstellung für die grüne Infrastruktur muss **vordringliche Aufgabe der Ämter für regionale Landesentwicklung (ArL)** im Sinne einer „grünen Flurneuordnung“ werden.

Die **Kompensation von Eingriffen muss wirksam in der Fläche umgesetzt werden**, wobei die funktionalen, räumlichen und zeitlichen Anforderungen der Eingriffsfolgenbewältigung berücksichtigt werden müssen. Die Ziel- und Flächenkulisse der grünen Infrastruktur sind in ein räumlich kohärentes Kompensationskonzept zu integrieren. Wirksame Kontrollen und ein **öffentlich einsehbares Kompensationskataster** sind Voraussetzungen für den Erfolg. Die Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzgeld lehnt der BUND strikt ab.

Für Konzeption, Umsetzung und Monitoring der grünen Infrastruktur muss das Land die **notwendigen Ressourcen sowohl personell als auch finanziell** bereitstellen.

5. Kriterien für die Auswahl von Windenergiegebieten

Um zukünftige Flächen für die Windenergie naturverträglich zu planen, sollten in Frage kommende Flächen je nach Konfliktpotenzial in Gunstflächen, Restriktionsflächen und Ausschlussgebiete unterschieden werden.

- **Gunstflächen** sind Flächen, die aller Voraussicht nach ohne größere Konflikte mit Mensch und Natur für die Nutzung von WEA zur Verfügung stehen.
- **Restriktionsflächen** sollten erst dann in Anspruch genommen werden, wenn alle Flächenpotenziale auf Gunstflächen ausgeschöpft sind. Hierbei ist in der Regel eine Einzelfallprüfung erforderlich.
- **Ausschlussflächen** sind solche Flächen, die infolge rechtlicher Vorgaben oder besonders hoher Sensibilität für WEA ausgeschlossen werden sollten, da hier aller Voraussicht nach mit erheblichen Konflikten und damit verbunden auch Akzeptanzproblemen und Planungsverzögerungen zu rechnen ist.

5.1 Gunstflächen

Zu den Gunstflächen für den Ausbau von WEA zählen **Acker- und Grünlandflächen sowie Offenland außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen**, auf die **keine Kriterien für Ausschluss- oder Restriktionsflächen** zutreffen.

5.2 Restriktionsflächen

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sollten – entgegen der pauschalen Öffnung gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG – in der Regel nicht für WEA genutzt werden, denn damit ist je nach Schutzzweck ein hohes Risiko für den Wertverlust oder gar den Verlust des Schutzgebietes verbunden. In LSG mit Bauverbot und/oder nicht zu vereinbarem Schutzzweck sollten keinesfalls WEA errichtet werden. In den übrigen LSG ist eine Einzelfallprüfung unbedingt erforderlich, falls eine Nutzung in Erwägung gezogen wird. Eine entsprechende Beschränkung der pauschalen Öffnung im Bundesnaturschutzgesetz sollte über eine Regelung in § 26 NNatSchG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz) erfolgen.

Naturparke

Naturparke sollten aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, das Landschaftsbild und die potenzielle Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nur nach Einzelfallprüfung und bei Fehlen konfliktärmer Alternativflächen in die WEA-Planung einbezogen werden.

Unzerschnittene, verkehrsarme Räume

Unzerschnittene, verkehrsarme Räume sollten nur dann für WEA in Anspruch genommen werden, wenn keine konfliktärmeren Flächen zur Verfügung stehen. Denn diese Räume weisen oftmals sehr geringe Belastungen auf, wodurch sie insbesondere für störungsempfindliche Tierarten als Lebensraum von Bedeutung sind

Moorböden mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung und geringem Wiedervernässungspotenzial (s. auch 5.3 Ausschlussflächen)

Für das Erreichen der Klimaschutzziele und der Ziele der biologischen Vielfalt muss die Wiedervernässung von Moorböden absoluten Vorrang vor baulichen Maßnahmen auf Moorböden haben. WEA dürfen eine Wiedervernässung nicht behindern und dürfen nur dort geplant und errichtet werden, wo eine nur geringe naturschutzfachliche Wertigkeit / geringes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial sowie ein geringes Wiedervernässungspotenzial der Flächen besteht. Das Land Niedersachsen hat in 2023 eine Studie in Auftrag gegeben, um die Wiedervernässungspotenziale von Moorböden zu bewerten. Die Ergebnisse der Studie sind bei der WEA-Planung zu berücksichtigen.

Historische Kulturlandschaften sowie Räume mit einer hohen Landschaftsbildbewertung

Landschaftsteile, die laut Landschaftsprogramm zu den historischen Kulturlandschaften oder zu Räumen mit einer hohen Landschaftsbildbewertung zählen, sollten nur dann für WEA in Anspruch genommen werden, wenn keine konfliktärmeren Flächen zur Verfügung stehen.

Vorbelastete Waldflächen / Reine Nadelholzforsten und Laubholzforsten mit nicht heimischen Arten (s. auch 5.3 Ausschlussflächen)

Wälder wirken als wichtige Speicher für schädliche Treibhausgase und erfüllen bedeutende Funktionen für die Grundwasserbildung, den Temperatenausgleich und als Rückzugsorte zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Gerade in Zeiten der zunehmenden Klimakrise ist der Schutz der Wälder mit ihren vielfältigen Schutzfunktionen umso dringlicher. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellen einen gravierenden Eingriff in den Naturhaushalt und die Schutzfunktionen des Waldes dar, denn es werden erhebliche Flächen dauerhaft in Anspruch genommen und das Störungsrisiko der im Wald lebenden Arten erhöht.

Der BUND hält deshalb in aller Regel nur die Inanspruchnahme **technisch vorbelasteter Waldflächen** für die Windkraft für vertretbar und dies nur unter der Bedingung, dass keine Gunstflächen im Offenland zur Verfügung stehen. Zu den technisch vorbelasteten Waldflächen zählen Industrie-, Gewerbe-, Deponieflächen sowie erheblich vorbelastete Waldflächen zwischen Bundesstraßen, mehrgleisigen Schienenwegen oder Stromleitungen.

Kalamitätsflächen sind keine vorbelasteten Flächen. Kalamitätsflächen müssen zu klimastabilen, naturnahen Wäldern entwickelt werden, da sie nur so ihre Funktion für den Klimaschutz (CO₂-Senke), die Grundwasserneubildung und weitere Schutzfunktionen übernehmen können.

Sollten die nötigen Flächenpotenziale weder durch geeignete Gunstflächen im Offenland noch durch technisch vorbelastete Waldflächen erreicht werden, ist die Inanspruchnahme von **Nadel- und Laubholzforsten mit nicht heimischen Baumarten (mind. 90 % Anteil) außerhalb von Ausschlussflächen** denkbar. Dabei muss das Waldbrandrisiko gemäß Windenergieerlass (2021) zusätzlich berücksichtigt werden.

Sollten o.g. Waldflächen infolge des Fehlens von Gunstflächen für WEA in Anspruch genommen werden, muss der Eingriff durch den Auf- oder Umbau von Waldflächen hin zu klimaresistenten, naturnahen Beständen kompensiert werden. Auch Ersatzgelder müssen zu diesem Zweck eingesetzt werden.

Wasserschutzgebiete der Schutzzone III

In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten, Trinkwassergewinnungsgebieten und Heilquellenschutzgebieten dürfen WEA nur dann errichtet werden, wenn ggf. durch Auflagen eine nachteilige Einwirkung auf das geschützte Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

5.3 Ausschlussflächen

Schutzgebiete des Natura-2000-Netzwerks

Schutzgebiete des Natura 2000-Netzwerkes, d.h. Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) inklusive angrenzender Bereiche, haben eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz und müssen deshalb von WEA freigehalten werden. Abstände der WEA zu den Natura-2000-Gebieten sind auf fachlicher Grundlage je nach Schutzzweck und gebietspezifischer Empfindlichkeit festzulegen. Bei Schutzgebieten, die WEA-sensible Arten im Schutzzweck haben, sieht das Helgoländer Papier einen Mindestabstand von 1.200 m vor.

Nationalparke, Naturmonumente und Naturschutzgebiete

Nationalparke, Naturmonumente und Naturschutzgebiete mit angrenzenden Gebieten erfüllen eine wichtige Funktion für den Naturschutz und sind deshalb ohne Ausnahme von WEA freizuhalten. Abstände der WEA sind wie bei Natura 2000-Gebieten festzulegen. Zu den Ausschlussgebieten gehört auch das „Grüne Band“, das inzwischen in drei Bundesländern als Naturmonument gesichert ist (Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen).

Ramsar-Gebiete mit angrenzenden Gebieten

In Niedersachsen sind acht Ramsar-Gebiete gemeldet, die weitestgehend durch die EU-Vogelschutzgebiete abgedeckt werden. Sie zählen zu den Ausschlussflächen für WEA, Mindestabstände zu diesen Gebieten sind vergleichbar mit den Abständen zu Natura-2000-Gebieten einzuhalten.

Biosphärenreservate

Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate (Zone I und II) müssen von WEA frei gehalten werden.

Gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile

In gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sind WEA auszuschließen. Sind sie Teil eines Windenergieeignungsgebietes (Vorrang-/Eignungsgebiet), ist die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen durch entsprechende Standortwahl sicherzustellen.

Flächen des landesweiten Biotopverbundes

Flächen des landesweiten Biotopverbundes sind im Landschaftsprogramm festgelegt und teilweise in das Landesraumordnungsprogramm (LROP) übernommen worden. Als wesentliche Bestandteile einer grünen Infrastruktur müssen all diese Flächen – unabhängig davon, ob sie bereits im LROP oder in Regionalen Raumordnungsplänen (RRÖP) verbindlich gesichert sind, von WEA freigehalten werden.

Moorböden

Aufgrund der hohen Bedeutung von Mooren für den natürlichen Klimaschutz und den Arten- und Biotopschutz dürfen folgende Moorböden nicht für WEA in Anspruch genommen werden:

- Moorböden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (z. B. Lage in Schutzgebieten)
- Moorböden mit hohem naturschutzfachlichem Entwicklungspotenzial
- Moorböden mit Wiedervernässungspotenzial

Vorranggebiete Wald

Vorranggebiete Wald umfassen gemäß LROP 2022 historische Waldstandorte, die relativ ungestörte Böden mit wenig veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufen aufweisen. Auf unbeeinflussten historischen Waldstandorten kommt dem Bodenschutz eine besonders hohe Bedeutung zu. Bodenverdichtung und Veränderungen des Bodengefüges sind zu vermeiden. WEA sind hier auszuschließen.

Waldschutzgebiete

Laut „Löwe-Programm“ ist ein Netz von Waldschutzgebieten einschließlich Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung in den Landesforsten zu sichern. Neben den Schutzgebieten nach Naturschutzrecht zählen dazu Wälder mit natürlicher Waldentwicklung (NWE10-Flächen), Wildnisgebiete, Naturwirtschaftswälder, lichte Wirtschaftswälder und kulturhistorische Wirtschaftswälder. WEA sind hier auszuschließen.

Laub- und Mischwälder

Auch in Laub- und Mischwäldern außerhalb von Schutzgebieten sind WEA aufgrund der hohen Bedeutung für den natürlichen Klimaschutz und den Erhalt der Biodiversität auszuschließen.

Wertvolle Brut- und Gastvogelgebiete

In Gebieten, die auf Grundlage des niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramm als wertvolle Brut- und Gastvogelgebiete eingestuft wurden, sind WEA auszuschließen. Zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen des Erfassungsprogramms keine landesweit flächendeckenden, regelmäßigen Kartierungen durchgeführt werden. Der BUND fordert deshalb eine Verbesserung der Datenerfassung, -bewertung und -zusammenführung als zentrale Grundlage für eine artenschutzrechtskonforme Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie.

Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten

Durch die Novellierung des BNatSchG wurde in § 45 b eine „abschließende Liste“ kollisionsgefährdeter Brutvogelarten definiert. Aus Sicht des BUND reicht die wissenschaftliche Grundlage für die Benennung der 15 Arten nicht aus und widerspricht in Teilen geltendem EU-Recht. Der BUND geht davon aus, dass weiterhin alle kollisionsgefährdeten Vögel gem. Helgoländer Papier bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung einzubeziehen sind.

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete

In Trinkwasserschutzgebieten hat der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen höchste Priorität. Gründungen für WEA (Fundamente aus Beton), der Flächenbedarf aus Standflächen und dauerhaft notwendige Kranstell- und Montageplätzen sowie schwerlastfähige Wege für den Bau und die Wartung der WEA stellen erhebliche Eingriffe in den Boden dar und gefährden den Grundwasserkörper. Je nach Anlagentyp kommt es zum Einsatz wassergefährdender Stoffe wie Getriebeöl, Kühlmittel, Öle und Fette. In Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten der Zone I und II sind daher keine WEA zu errichten.

Überschwemmungsgebiete

In festgesetzten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen untersagt und kann nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 und 8 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) als Ausnahmeentscheidung zulässig sein.

Fließgewässer und angrenzende Bereiche

Fließgewässer, ihre Ufer und Auenbereiche müssen vorrangig im Sinne des natürlichen Klimaschutzes und des Schutzes der biologischen Vielfalt erhalten werden. Eine Überbauung für WEA inkl. Zuwegung darf ihre Entwicklung keinesfalls behindern. Deshalb müssen Fließgewässer, Ufer und Auenbereiche von WEA freigehalten werden. Für die aus landesweiter Sicht vorrangigen Gewässer wurde mit dem Landschaftsprogramm eine räumliche Abgrenzung der potenziellen Auenbereiche durchgeführt.

Binnenseen und angrenzende Bereiche

Diese Gebiete erfüllen eine wichtige Funktion als Lebensräume zahlreicher gefährdeter und windenergiesensibler Arten wie Vögel und Fledermäuse. Seen und ihre Uferbereiche müssen deshalb von Überbauung freigehalten werden. Laut Windenergieerlass sind stehende Gewässer (größer 1 ha) und ihre Uferzonen von Fundamenten freizuhalten (Abstand bis 50 m von der Uferlinie gemessen vom Mastfuß). Je nach Gewässertyp und -ausprägung sind nach Einzelfallprüfung auch deutlich breitere Uferzonen von WEA freizuhalten.

Impressum:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstr. 3a, 30161 Hannover, Tel. (0511) 965 69 – 0, bund@nds.bund.net, www.bund-niedersachsen.de. Stand: November 2023